



MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT INNSBRUCK
DER REKTOR

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
A - 1014 Wien

Vorab per E-Mail:
christine.perle@bmwf.gv.at

Kontakt	E-Mail	Telefon	GZL	Datum
Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs	rektorat@i-med.ac.at	0512 9003-70001	A 13/6484	03.06.2013/mst

Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002
UG: Vereinigung von Universitäten (534/ME XXIV. GP)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat sich mit dem genannten Gesetzesentwurf auseinandergesetzt und erlaubt sich die folgende Stellungnahme abzugeben. Gleichzeitig wird auf die Stellungnahmen des Senates sowie der Betriebsräte der MUI verwiesen.

1. Möglichkeit zur Vereinigung von Universitäten

Es ist durchaus verständlich und nachvollziehbar, dass der BMWF das Recht zur Gestaltung des Hochschulraumes eigens gesetzlich verankern möchte. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Gründung, Auflösung und Vereinigung von Universitäten ein Akt ist, der dem Gesetzgeber vorbehalten ist und auch ohne diese Novelle jederzeit erfolgen kann. Dies nunmehr ausdrücklich zu normieren erscheint daher entbehrlich, insbesondere auch deshalb, weil ohnehin jede Änderung des § 6 UG eines eigenen, konkreten Gesetzgebungsaktes bedarf.

Die Sinnhaftigkeit einer solchen „klarstellenden“ bzw. „vorbereitenden“ Gesetzgebung sei dahingestellt.

2. „Initiierung“ und Ablauf der Vereinigung

Zunächst sei ganz allgemein bemerkt, dass die Möglichkeit, dass eine Initiative zu einer Vereinigung auch von zwei oder mehreren Universitäten ausgehen kann, grundsätzlich zu begrüßen ist, wengleich zu konstatieren ist, dass die dafür im Entwurf vorgesehenen Rahmenbedingungen bei weitem nicht dazu geeignet sind, einen reibungslosen Vereinigungsprozess zu gewährleisten.

In der Novelle werden z.B. unterschiedliche Modelle der „Initiierung“ und Durchführung der Vereinigung beschrieben, wobei hier auf die verwirrende sprachliche Gestaltung der Novelle hingewiesen wird. Es werden wechselnd Begriffe wie Initiative zur Vereinigung, Vereinigungsinitiative, Vereinigungsrahmenbestimmung etc. verwendet. Keiner der verwendeten Begriffe wird definiert, sodass nicht klar ist, wie der Ablauf einer Vereinigung erfolgen soll bzw. könnte.

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT INNSBRUCK

A-6020 Innsbruck, Innrain 52, Telefon +43 512 9003-70000, rektorat@i-med.ac.at, www.i-med.ac.at

Als nicht hinreichend klar formuliert gestaltet sich § 6 Abs 4, wonach (im Falle der Vereinigung auf Initiative der Universitäten) auf Basis übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte und Rektorate sowie nach Stellungnahme der jeweiligen Senate die Bundesministerin oder der Bundesminister zusammengefasst einen „entsprechenden“ Vorschlag sowie Vereinigungsrahmenbestimmungen „vorlegen kann“. Unklar ist, ob durch diese Formulierung der Bundesministerin oder dem Bundesminister ein Interpretationsspielraum eröffnet werden und damit ihr oder sein Vorschlag eine Abänderung der übereinstimmenden Beschlüsse der beteiligten Universitätsräte und Rektorate enthalten kann. Offen ist, wem die Bundesministerin oder der Bundesminister den Vorschlag sowie die Vereinigungsrahmenbestimmungen überhaupt vorlegen muss.

Nicht ersichtlich ist ferner, welche Rechtsqualität den in § 6 Abs 5 erwähnten „Beschlüssen für eine Vereinigungsinitiative“ zukommt (vgl zB „Vorschlag“ zur Regelung der Rechtsnachfolge vs § 140a Abs 1, wonach die Vereinigungsrahmenbestimmungen auch die Rechtsnachfolge festzulegen „haben“) bzw. ob und gegebenenfalls welche Rolle die Regelungsgegenstände insbesondere im Zuge der Vereinigungsrahmenbestimmungen spielen. Im Speziellen ist für den Fall einer Beteiligung einer Medizinischen Universität vorgesehen, dass die Beschlüsse einen Vorschlag enthalten, der sicherstellt, dass den der medizinischen Organisationseinheit zugehörigen Instituten, Kliniken etc. die zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Ressourcen zugewiesen werden (vgl auch § 140 Abs 2). Diese Vorgabe berücksichtigt aber per se nicht die Sonderstellung des Medizinischen Bereichs.

Weiters wirft Abs 4 der in Rede stehenden Bestimmung in der Zusammenschau mit Abs 6 die Frage nach dem Verhältnis des Vorschlags der Bundesministerin oder des Bundesministers zum Bericht der Bundesministerin oder des Bundesministers an die Bundesregierung auf. Offen sind die Rechtsfolgen der Verletzung dieser gesetzlichen Berichtspflichten durch die Bundesministerin oder den Bundesminister. Angesichts der Tragweite, die eine Vereinigung von Universitäten, und zwar unabhängig davon, auf welcher Grundlage sie basiert, mit sich bringt, ist nicht einzusehen, warum nur im Falle einer Vereinigungsinitiative durch Universitäten umfangreiche vorbereitende Maßnahmen wie Vereinigungsrahmenbestimmungen und Beilagen bzw. Beschlüsse gemäß Abs 5 zu treffen sind.

§ 6 Abs 6 letzter Satz sieht ferner die Möglichkeit einer Vereinigung von Universitäten auf Initiative der Bundesministerin oder des Bundesministers vor. Vorbehaltlich der Verfassungskonformität dieses Initiativrechts stellen sich in diesem Zusammenhang eine Reihe von Fragen: Wie soll die Initiative des BMWF aussehen? An wen wird sie gerichtet? Stellt sie eine rechtlich wirksame Anordnung dar? Wie wird die Rolle des Nationalrates berücksichtigt? Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der „Initiative“ des BMWF für die betroffenen Universitäten? Haben diese daraufhin die Vereinigung zu vollziehen? In welcher Form werden sie in die Entscheidungsfindung und den Vereinigungsprozess einbezogen? Dafür sind klare Regelungen unbedingt erforderlich. Weder der Gesetzeswortlaut noch die Gesetzesmaterialien erläutern die Rolle der Universitäten und ihre Verpflichtungen in diesem Zusammenhang. Gefordert werden ein Stellungnahmerecht der Leitungsorgane der betroffenen Universitäten und die Einbindung dieser in den Gesetzwerdungsprozess. Für die jeweiligen Angehörigen einer Universität bedeuten Autonomie, Mitbestimmung und Mitverantwortung Motivation und Identifikation mit der Universität, die bei der Möglichkeit einer praktisch jederzeitigen Auflösung der Universität ohne angemessene Beteiligung so nicht mehr gegeben sein wird und daher mit negativen Auswirkungen auf Österreich als Wissenschaftsstandort zu rechnen ist.

Was die Übergangsbestimmungen für Satzung, Organisations- und Entwicklungsplan (§ 140b) angeht, ist festzuhalten, dass das Prozedere bei weitem nicht hinreichend bestimmt ist und eine Reihe von Fragen aufwirft, zB ab wann können bzw. müssen die betroffenen Universitäten eine vorläufige Satzung beschließen? Wie ist das vor dem Inkrafttreten des für die Vereinigung notwendigen Bundesgesetzes mit der Autonomie der Universitäten vereinbar (Art 81c BV-G)? Wie wirken die Senate der betroffenen Universitäten zusammen und muss die vorläufige Satzung nicht in beiden Mitteilungsblättern veröffentlicht werden? Werden Organisations- und Entwicklungsplan auf Grundlage der üblichen Zuständigkeitsregeln erlassen? Nicht verständlich ist ferner, warum § 140c Abs 3, anders als Abs 1, die Rechtsfolgen der §§ 12a und 46a MRG nicht ausschließen soll.

Die in den Gesetzesmaterialien erwähnte Möglichkeit, dass eine Vereinigung nicht nur durch die Aufnahme einer Universität in eine bestehende Universität erfolgen kann, sondern auch durch die Vereinigung von Universitäten eine neue Universität, dies unter gleichzeitigem Untergang der Rechtspersonen der beteiligten Universitäten, entstehen kann, findet im Übrigen keine entsprechende Regelung im Entwurf.

3. Medizinische Fakultät

Dem Entwurf zufolge soll es zum einen einer Universität künftig grundsätzlich möglich sein, eine Medizinische Fakultät neu zu gründen. Offensichtlich soll in Linz die Gründung einer Medizinischen Fakultät an der Johannes Kepler-Universität erfolgen. Zum anderen erfordert die Vereinigung einer Medizinischen Universität mit einer anderen Universität jedenfalls die Gründung einer Medizinischen Fakultät (vgl § 140a Abs 2). Deshalb ist die Regelung des Übergangs sowie der Rechtsnachfolge im Falle der Vereinigung von Universitäten in dieser Novelle von besonderer Bedeutung.

Sofern an einer Universität eine Medizinische Fakultät eingerichtet ist, so hat dem Rektorat jedenfalls eine Vizerektorin oder ein Vizerektor für den medizinischen Bereich anzugehören (§ 22 Abs 3). Dies wird in den Gesetzesmaterialien mit der nicht näher erläuterten „Sonderstellung“ der Medizinischen Fakultäten und der Schaffung einer „angemessenen Verwaltung“ begründet. Zugegebenermaßen ist durch die verpflichtende Einrichtung eines Vizerektorats für den medizinischen Bereich eine verbesserte Wahrnehmung der Interessen der Forschenden, Lehrenden und in der Patientenversorgung tätigen Angehörigen im betroffenen Tätigkeitsfeld zu erwarten, dies wird sich im Ergebnis als Farce erweisen, wenn dieser Vizerektorin oder diesem Vizerektor gesetzlich nicht auch entsprechende Kompetenzen eingeräumt werden. Auf die zahlreichen, zT nicht auflösbaren Interessen- und Kompetenzkonflikte, die damit einhergehen, dass die Vizerektorin oder der Vizerektor für den Medizinischen Bereich dem Entwurf zufolge mit dem Leiter der Medizinischen Fakultät personenident ist (vgl nur § 20 Abs 5, 5a UG), soll an dieser Stelle nur hingewiesen werden. Ferner ist es dem Wortlaut nach („jedenfalls“) nicht zulässig, dass die Rektorin oder der Rektor den medizinischen Bereich zu seinen Agenden zählt. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Ferner können die Folgen, die die Regelungen betreffend die Medizinische Fakultät bzw. deren Dekanin oder deren Dekan zu den Sonderbestimmungen für den Klinischen Bereich (3. Unterabschnitt des UG 2002), vor allem was Gliederung und Leitungsfunktionen angeht, mit sich bringen, noch nicht abschließend beurteilt werden.

4. Sonderstellung Medizin: Autonomie in Budget und Personal

Was die Neugründung von Medizinischen Fakultäten bzw. die Eingliederung der Medizinischen Universitäten in eine bestehende Universität im Speziellen angeht, ist an die Gesetzwerdung des UG 2002 zu erinnern:

Der Gesetzgeber selbst hat seinerzeit die Ausgliederung aller Medizinischen Fakultäten in eigene Medizinische Universitäten angeordnet und dies vor allem mit der untragbaren Sonderstellung einer Medizinischen Fakultät innerhalb einer vollrechtsfähigen Universität argumentiert (vgl EBRV 02). Schon vor dem Inkrafttreten des UG 2002 gab es umfangreiche Sonderbestimmungen nicht nur für den Klinischen Bereich, sondern auch für die übrigen Teile der Medizinischen Fakultäten. Die Ausgliederung der Medizinischen Fakultäten wurde als der zwingend folgerichtige Schritt angesehen. Die Notwendigkeit eines Sonderstatus, insbesondere in Bezug auf Budget und Personal, innerhalb einer Universität ist nach wie vor gegeben, da Forschungs- und Lehraufgaben wie früher auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten erfüllt werden, die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereichs mit der Krankenanstalt abzustimmen und in der Folge das Zusammenwirken der einzelnen zum Klinischen Bereich der Universität gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Organisationseinheiten zu regeln ist. Der Entwurf berücksichtigt diesen Sonderstatus nicht bzw. nicht im erforderlichen Ausmaß. Noch dazu kommt, dass sich die Medizinischen Universitäten mit ihren Eigenheiten, die sich aufgrund des Zusammenwirkens mit dem Krankenanstaltenträger ergeben, in den vergangenen zehn Jahren eigene effiziente Strukturen entwickelt haben und Vorgangsweisen geübt werden, deren Beibehaltung bei einer Eingliederung in eine bestehende Universität kaum aufrecht zu erhalten sind und somit das ohnehin nicht unkomplizierte Verhältnis zum jeweiligen Krankenanstaltenträger deutlich erschweren würden. Bislang konnten keine plausiblen Argumente für die Sinnhaftigkeit der Wiedereingliederung der Medizin in die bestehenden Universitäten genannt werden, vielmehr stellt diese Forderung in Anbetracht der unveränderten Rahmenbedingungen einen Widerspruch zur seinerzeit vehement vertretenen Ansicht des Gesetzgebers dar.

Zusammenfassend gilt festzuhalten, dass die Gründe, die mit der Umsetzung des UG 2002 zur Ausgliederung der Medizinischen Universitäten geführt haben, nach wie vor bestehen und die im Entwurf vorgesehenen Regelungen der rechtlichen Situation der Medizinischen Fakultäten diesen in keiner Weise Rechnung tragen. Das UOG 93 hatte bereits weitgehende Autonomie für die medizinischen Fakultäten vorgesehen, die in dieser Novelle nicht zu finden sind.

5. Folgen für die Reputation von zu vereinigenden Universitäten

Was nunmehr die gesetzlich explizit erwähnte Möglichkeit der Vereinigung von Universitäten durch Bundesgesetz angeht, die gegebenenfalls auch ohne Einbindung und auch gegen den Willen der betroffenen Universitäten erfolgen können soll, kann vor dem Hintergrund der politischen Diskussion rund um dieses Gesetzesvorhaben, sowie der Presseaussendung des BMWF zur Novelle nicht geleugnet werden, dass es dem BMWF wohl weniger um die Möglichkeit einer Fusion von Universitäten, als vielmehr um die Auflösung einer bestimmten Universität, unter Umständen gar Kategorien von Universitäten (Medizin, Kunst) geht. Da der BMWF in der Presseaussendung eigens die Möglichkeit der Vereinigung der Innsbrucker Universitäten als ein Ziel dieser Novelle angeführt hat, sind auch die Konsequenzen einer solchen Auflösung für den Ruf der Medizinischen Universität Innsbruck zu erwägen. Die Medizinische Universität Innsbruck hat sich seit ihrer Gründung vor zehn Jahren hervorragend entwickelt, was unter anderem durch die Tatsache reflektiert wird, dass sie im CWTS Leiden Ranking 2013 als beste Universität Österreichs gereiht wurde. Wenn alle Medizinischen Universitäten Österreichs wieder eingegliedert würden, wäre das verständlich, wenn aber lediglich Innsbruck aufgelöst würde, wäre ohne Zweifel ein erheblicher Imageschaden für die Universität zu befürchten.

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck lehnt aufgrund der zahlreichen Unklarheiten in der Novelle den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form entschieden ab.

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Univ.-Prof. Dr. Herbert Lochs
Rektor

o.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Helga Fritsch
Vizektorin für Personal, Personalentwicklung und Gleichbehandlung

Univ.-Prof. Dr. Norbert Mutz
Vizektor für Lehre und Studienangelegenheiten

Univ.-Prof. Dr. Günther Sperk
Vizektor für Forschung

Mag. Christoph Wimmer
Vizektor für Finanzen

